

unter unseren Begriff fallen, also etwa Schul-, Religions-, Kurs-, Kochbücher u. a. Aber schon diese Anführung zeigt, daß auch das nicht ohne einigen logischen Zwang möglich ist und man leicht ins Bodenlose stürzt. Jeder Schritt weiter führt zur Versündigung am gesunden Menschenverstand, und die Rechtsprechung spottet ihrer selbst und weiß nicht wie.

Was aber kann und muß an die Stelle dieser logischen Fehlgeburt treten? Eindringende Erörterung dieser Frage würde den Rahmen dieses Aufsatzes überschreiten. Sie kann also nur flüchtig berührt werden.

Wir müssen dabei zunächst nach der Absicht des Gesetzgebers fragen. Er wollte offenbar, in der Erkenntnis, daß die geltende Buchergesetzgebung weder den Anforderungen der Kriegswirtschaft noch dem durch den Krieg geschärften sittlichen Bewußtsein des Volkes entsprach, den Bucher wenigstens bei denjenigen Dingen besonders scharf bekämpfen, bei denen er besonders schädlich und gefährlich war. Das sind natürlich diejenigen Dinge, die in großen Mengen ständig gebraucht und verbraucht werden, deren Verteuerung deshalb auf das gesamte Wirtschaftsleben besonders empfindlich zurückwirkt. Die Absicht des Gesetzgebers war daher vollkommen richtig; er begriff sich nur im Mittel, indem er als unterscheidendes Merkmal den Begriff des täglichen Bedarfs wählte, dem, wie oben nachgewiesen, durch keine Interpretationskunst ein eindeutiger Sinn beigelegt werden kann.

Nichtiger wird man auszugehen haben von dem »Mindestmaß der Lebenshaltung«. Auch dieser Begriff ist zunächst nicht eindeutig, insofern, als seine Grenzen enger oder weiter gezogen werden können. Aber er ist wenigstens nicht, wie der des täglichen Bedarfs, unklar, lückenhaft und in sich widerspruchsvoll. Das Mindestmaß der Lebenshaltung umfaßt Ernährung, Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung, Bekleidung und Verkehr. Auf allen diesen Gebieten lassen sich durch allgemeine Bestimmungen feste, leicht erkennbare Grenzen ziehen. Das Mindestmaß der Ernährung z. B. ist durch diejenige Kalorienzahl bestimmt, die nach dem heutigen Stande der Wissenschaft als unbedingt erforderlich ermittelt ist, also etwa 3000 Kalorien für jeden Tag.

Alles, was für das Mindestmaß der Lebenshaltung unentbehrlich ist, wird natürlich von jedermann gebraucht; darin ist der Bedarf am stärksten. Das muß vor allem vor der Bewucherung geschützt werden; das hat sicherlich der Gesetzgeber auch im Auge gehabt.

Hierbei ist natürlich noch vielerlei zu bedenken. So namentlich, daß die Grenzen des Mindestmaßes der Lebenshaltung, auch wenn sie einmal — relativ willkürlich — gezogen sind, nicht stetig sind. Es gibt Gegenstände, die — räumlich gesprochen — unterhalb, und solche, die oberhalb liegen. Auf dem Gebiet der Ernährung z. B. liegen normalerweise Futtermittel unterhalb, Wein oberhalb der Grenzen des Mindestmaßes. Andern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse, wird z. B. die Kartoffel knapp, so kann die Futterrübe über die Grenze hinaufsteigen; wird Bier knapp, so kann Wein unter die Grenze hinunter sinken. Solchen Verschiebungen kann und muß die Gesetzgebung natürlich folgen; sie können aber durch keine noch so schöne Definition aus der Welt geschafft werden.

Ferner ist von der oberen Grenze des Minimums bis zum Luxus noch ein weiter Weg. Es wird deshalb nicht angehen, daß man, wie das heute aus mißverstandenen fiskalischen Interesse geschieht, die ganze Welt in zwei Teile teilt: Gegenstände des täglichen Bedarfs und Luxusgegenstände; daß man alles, was nicht Gegenstand des täglichen Bedarfs ist, mit der Luxussteuer belegt, und alles, was nicht Luxussteuer zahlt, zu den Gegenständen des täglichen Bedarfs rechnet.

Aber auf alles das kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden. Vielleicht wird auch die ganze hier versuchte Unterscheidung in absehbarer Zeit überflüssig. Vielleicht bringt die angebrochene neue Zeit uns auch eine Buchergesetzgebung, die wirklich eine ist und nicht nur so tut. Bis dahin aber höre man auf, sich über die Gegenstände des täglichen Bedarfs zu streiten, und verschone Handel und Gewerbe mit unfruchtbaren Experimenten in *corpore villi*.

## Lieferfristen und Annahmeverweigerung im Buchhandel.

Von Dr. Alexander Elster.

In raschlebenden Zeiten tritt der Fall sehr häufig ein, häufiger als bei ruhiger Entwicklung der Dinge, daß etwas im Augenblick höchst Interessantes und dringend Benötigtes schon in kurzer Zeit recht gleichgültig wird. Auf geistige Werte, besonders wenn sie aktuell sind, bezieht sich das zunächst. Zeitungsartikeln veralten wie Eintagsfliegen, und Bücher können dieses Schicksal teilen — und wenn sie auch selbst nicht veraltet sind, vergeht doch leicht das Interesse des Käufers an ihnen. Deshalb wird jetzt eine Rechtsfrage brennender, die früher nur gelegentlich auftauchte: die Frage, wann, d. h. wie schnell ein Verleger dem Sortimentler und ein Sortimentler dem Publikum liefern muß, ohne befürchten zu müssen, daß ihm die Ware wieder abbestellt, oder wenn sie eingeht, nicht abgenommen wird. Die Gefahr, daß Streitigkeiten dieser Art auftauchen, ist um so größer, als die Herstellung der Bücher schwieriger und langsamer geworden ist, also beabsichtigte Lieferungsfristen und gegebene Zusagen oftmals nicht eingehalten werden können.

Die Rechtsfrage ist nicht ganz leicht zu beantworten. Da Sonderrecht immer vor Allgemeinrecht geht, fragen wir zunächst die Verkehrsordnung, die buchhändlerisches Vertrags- oder Gewohnheitsrecht kodifiziert, und finden da im § 8 unter e) die Bestimmung:

»Hat der Verleger die Absendung von fest oder bar bestellt gewesenen Werken schuldhaft verzögert, so ist er verpflichtet, sie zurückzunehmen, wenn der Sortimentler binnen angemessener Frist nach Empfang die Zurücknahme verlangt.«

Aber hiermit ist das Problem kaum in seiner großen Ausdehnung angedeutet, geschweige denn erschöpfend geregelt.

Grundlage für diese hier in Betracht kommenden allgemeinen juristischen Fragen sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs über Angebot und Annahme als Bestandteile von Verträgen, über Zeit und Art der Erfüllung, Unmöglichkeit der Erfüllung, Verzug u. dgl. Das Handelsgesetzbuch bestimmt nichts Besonderes in dieser Hinsicht, was für den Buchhandel in Frage käme.

»Ist eine Zeit für die Leistung weder bestimmt noch aus den Umständen zu entnehmen, so kann der Gläubiger die Leistung sofort verlangen«, bestimmt § 271 BGB.

Nehmen wir also eine einfache Bestellung auf ein erscheinendes Buch an (gleichgültig, ob beim Sortimentler oder beim Verleger), so ist der Empfänger der Bestellung in der Regel zu sofortiger Lieferung verpflichtet. Aber so ohne weiteres ist auch das nicht zutreffend. Die Leistung setzt einen Vertrag voraus. Dieser aber kommt zustande durch Angebot (Antrag) und Annahme.

Zwischen Sortimentler und Publikum geschieht das entweder »unter Anwesenden« (§ 147,1 BGB) oder »unter Abwesenden« (§ 147,2 BGB). Der einem Anwesenden gemachte Antrag kann nur sofort angenommen werden. Verlangt also der Kunde ein Buch im Laden, so wird der Verkäufer sich nicht nur seiner Gewohnheit nach, sondern auch nach der Bestimmung des Gesetzes sofort erklären müssen, ob er liefern kann oder nicht. Sagt er dem Kunden, das Buch sei nicht vorrätig und müsse erst bestellt werden, so ist das keine Annahme, sondern Ablehnung des Kaufantrages, verbunden mit einem neuen Antrag, nämlich des Inhalts, daß man dem Kunden das Buch in der üblichen Frist beschaffen wolle. Diesen Antrag kann der Kunde annehmen oder ablehnen; er braucht das Buch entweder sofort und geht dann wo anders hin, wo er es sogleich zu erhalten hofft, oder er erklärt sich mit späterer Lieferung einverstanden. Nennt der Sortimentler einen Zeitpunkt, bis zu dem er liefern wolle, so ist der Kunde daran gebunden; nennt er keinen Zeitpunkt, so ist der Kunde an eine übliche, angemessene, den Umständen nach gerechtfertigte Zeit gebunden. Diese Frist richtet sich nach den Verkehrsverhältnissen.